

Antrag des Regierungsrates vom 3. Mai 2007

Gesetz über das Dienstverhältnis und die Besoldung der Lehrer an den gemeindlichen Schulen (Lehrerbesoldungsgesetz)

Änderung vom ... 2007

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung¹⁾

beschliesst:

I.

Das Gesetz über das Dienstverhältnis und die Besoldung der Lehrer an den gemeindlichen Schulen (Lehrerbesoldungsgesetz) vom 21. Oktober 1976²⁾ wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2

²⁾ aufgehoben

§ 6 Abs. 2 – 5, 7 und 9

²⁾ Die einzelnen Lehrerkategorien werden entsprechend der Unterrichtsstufe wie folgt den Gehaltsklassen gemäss Personalgesetz³⁾ zugeordnet:

A. Vorschulstufe

a) Lehrpersonen mit
– Kindergartenlehrdiplom
– Bachelorabschluss für die Vorschulstufe
Klassen 10 – 13

b) Lehrpersonen für Deutschunterricht als Zweitsprache mit
– Primarlehrdiplom
– Bachelorabschluss für die Primarstufe
Klassen 12 – 15
(Unterrichtszeit
der Primarstufe)

c) Schulische Heilpädagoginnen und -pädagogen sowie Sonderschullehrpersonen mit
– Lehrdiplom in Schulischer Heilpädagogik
– Masterabschluss für Schulische Heilpädagogik
– Kleinklassenlehrdiplom
– Sonderschullehrdiplom
Klassen 13 – 16
plus Zulage
(Unterrichtszeit
der Primarstufe)

B. Primarstufe

a) Lehrpersonen mit
– Primarlehrdiplom
– Bachelorabschluss für die Primarstufe
– Kindergartenlehrdiplom mit Unterstufenlehrdiplom
– Bachelorabschluss für die Vorschul- und Primarstufe
Klassen 12 – 15

¹⁾ BGS 111.1

²⁾ GS 20.739 (BGS 412.31)

³⁾ § 44 Abs. 1 Personalgesetz (BGS 154.21)

- b) Fachlehrpersonen mit
- Lehrdiplom für Turnen und Sport.
 - Bachelorabschluss für Turnen und Sport
 - Lehrdiplom für Textiles Werken
 - Lehrdiplom für Bildnerisches Gestalten
- Klassen 12 – 15
- c) Kleinklassenlehrpersonen mit
- Primarlehrdiplom
 - Bachelorabschluss für die Primarstufe
- Klassen 12 – 15
plus Zulage
- d) Schulische Heilpädagoginnen und -pädagogen,
Kleinklassenlehrpersonen sowie Sonderschul-
lehrpersonen mit
- Lehrdiplom in Schulischer Heilpädagogik
 - Masterabschluss für Schulische Heilpädagogik
 - Kleinklassenlehrdiplom
 - Sonderschullehrdiplom
- Klassen 13 – 16
plus Zulage
- e) Logopädinnen und Logopäden sowie Psycho-
motoriktherapeutinnen und -therapeuten mit
- Diplom in Logopädie bzw. Psychomotoriktherapie
 - Bachelor für Logopädie bzw. Psychomotorik-
therapie
- Klassen 13 – 16
plus Zulage

C. Sekundarstufe I

- a) Lehrpersonen mit
- Sekundarlehrdiplom phil. I oder phil. II
 - Masterabschluss für die Sekundarstufe I
 - Diplom für die kooperative Oberstufe
 - Diplom für die Realschule
 - Diplom für die Werkschule
 - Diplom für Schulische Heilpädagogik
 - Masterabschluss für Schulische Heilpädagogik
 - Sonderschullehrdiplom
- Klassen 15 – 18
- b) Schulische Heilpädagoginnen und -pädagogen,
Sonderschullehrpersonen sowie Lehrpersonen der
Werkschule mit
- Lehrdiplom in Schulischer Heilpädagogik und
Sekundarlehrdiplom
 - Masterabschluss für Schulische Heilpädagogik
und Sekundarlehrdiplom
 - Sonderschullehrdiplom und Sekundarlehrdiplom
 - Werkschullehrdiplom und Sekundarlehrdiplom
- Klassen 15 – 18
plus Zulage
- c) Fachlehrpersonen mit einem Diplom für eines
oder mehrere der nachstehenden Fächer aber ohne
Sekundarlehrdiplom phil. I oder II oder ohne
Masterabschluss einer Pädagogischen Hochschule:
- Turnen
 - Werken
 - Bildnerisches Gestalten
 - Musik
 - Textiles Werken
 - Hauswirtschaft
 - Sprachen
 - Informatik
 - Maschinenschreiben
- Klassen 14 – 17

D. Schulleitungsfunktionen

- a) Schulhausleiterinnen und -leiter
- b) Prorektorinnen und Prorektoren
- c) Rektorinnen und Rektoren
- Klassen 17 – 20
Klassen 18 – 21
Klassen 19 – 22

³ aufgehoben

⁴ Lehrpersonen ohne Lehrdiplom der entsprechenden Stufe sind wie folgt
tiefer einzureihen:

- a) Lehrdiplom einer tieferen Schulstufe
- b) ohne Lehrdiplom
- c) Lehrdiplom einer höheren Schulstufe
- eine Klasse tiefer
drei Klassen tiefer
gemäss Abs. 2

⁵ erster Satz entfällt.

⁷ ... einjährigen Stufen. Der Stufenanstieg erfolgt jeweils auf Beginn eines Kalenderjahres. Bei ungenügender ...

⁹ Bei guter Leistung, Fähigkeit und Eignung erfolgt der Aufstieg in die höhere Gehaltsklasse nach erfüllten 3, 12 und 24 Dienstjahren. Beim Klassenaufstieg nach dem 3. und 12. Dienstjahr wird die Zahl der angerechneten Stufen um eine reduziert. Mitglieder der Schulleitung werden bezüglich der Schulleitungsfunktion nach den Bestimmungen des kantonalen Personengesetzes befördert. Bei ungenügender Leistung, ...

§ 6^{bis} (neu)

¹ Wird eine Lehrperson oder eine Schulleiterin bzw. ein Schulleiter für mehr als eine Funktion angestellt, erfolgt die Besoldungseinreihung für jede Funktion entsprechend dem Pensum separat. Sofern die Schulleitungsfunktion mindestens 80 % beträgt, kommt nur diese Einreihung zur Anwendung.

² Die Dienstjahre werden für alle Funktionen gleich angerechnet.

§ 18

¹ Der Regierungsrat erlässt Richtlinien über die subventionsberechtigten Freistellungen von Lehrpersonen für Schulleitungsaufgaben.

² aufgehoben.

§ 21^{bis} (neu)

Lehrpersonen, welche am 31. Dezember 2007 aufgrund des bisherigen Lehrbesoldungsgesetzes in eine höhere Gehaltsklasse und -stufe eingereiht sind, bleiben solange in der betreffenden Gehaltsklasse und -stufe, bis die Gehaltseinreihung nach neuem Gesetz höher ist.

II.

¹ In den §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 3 Abs. 1, 4 Abs. 1, 3 und 4, 5bis Abs. 3, 6 Abs. 1 und 13, 7 Abs. 1, 2, 3, 4, 6, 7 und 8, 9 Abs. 1, 12 Abs. 117 Bst. a und b sowie 21 Abs. 1 und 2 wird der Begriff Lehrer in Lehrperson geändert.

² In § 7 Abs. 2 wird der Begriff «Logopäden» in «Logopädinnen und Logopäden» geändert.

³ In § 7 Abs. 2 Bst. a) wird der Begriff Kindergärtnerin in Kindergartenlehrperson geändert.

III.

1. Diese Gesetzesänderung unterliegt dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung.
2. Sie tritt nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist oder nach Annahme durch das Volk am 1. Januar des folgenden Jahres in Kraft.
3. Gegen diese Änderung kann beim Bundesgericht Beschwerde erhoben werden.

Zug, 2007

Kantonsrat des Kantons Zug

Der Präsident

Der Landschreiber

